

Wir bieten an:

- Fachliche Beratung und Unterstützung in Betreuungsangelegenheiten
- Einführung und Beratung von Betreuern
 - Aufgaben und Pflichten
 - Berichterstattung
 - Rechnungslegung
- Fortbildung von Betreuern
- Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften auf
 - Vorsorgevollmachten
 - Betreuungsverfügungen
 - Patientenverfügungen
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten
- Vermittlung von Sozialen Diensten

Weitere Aufgaben:

- Sachverhaltsermittlungen und Stellungnahmen in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren für die Betreuungsgerichte
- Gewinnung und Vorschlag von geeigneten Betreuern
- Förderung der Tätigkeit von Einzelpersonen und Vereinen im Betreuungswesen
- Anhörungs- und Beschwerderecht in Betreuungsverfahren

Rechtliche Betreuung nach dem Betreuungsgesetz

„Betreuen statt bevormunden“

Informationen erhalten Sie auch

beim Bundesministerium der Justiz
<http://www.bmjuv.de>

und beim

Justizministerium Baden-Württemberg
<http://www.justizportal-bw.de>

Soziales

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Soziales
- Betreuungsbehörde -
Leopoldstr. 4
72488 Sigmaringen

Tel: 07571 102-4163
Fax: 07571 102-4198
E-Mail: gabriela.lutz@lrasig.de
Internet: www.landkreis-sigmaringen.de
Stand: 01.07.2019

Leistung
Beratung
Ansprechpartner



- Betreuungsbehörde -

Was will das Betreuungsgesetz?

Durch das Betreuungsgesetz vom 01.01.1992 wurde das bisherige Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene reformiert. Die Entmündigung wurde abgeschafft.

Zu den zentralen Reformzielen gehörte insbesondere

- die Betroffenen rechtlich zu stärken,
- ihre Selbstbestimmung zu fördern,
- ihre Individualität zu achten,
- Eingriffe in die Rechte nur dann und nur in dem Umfang zuzulassen, in welchem dies unabweisbar erforderlich ist.

Mit dem Betreuungsrecht wurde ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der die Rechtspositionen der Betroffenen gestärkt hat, und die Wünsche und das Wohl der Betroffenen zum zentralen Maßstab erhebt.

Mit der gerichtlichen Anordnung einer Rechtlichen Betreuung wird der Betroffene nicht mehr entmündigt. Sein Wahlrecht, seine Testierfähigkeit und Ehesfähigkeit sind grundsätzlich genauso vorhanden, wie für jeden volljährigen Menschen auch. Dies gilt auch grundsätzlich für die Geschäftsfähigkeit.

Der Betreute kann – wie jeder andere – selbständig Rechtsgeschäfte tätigen, sofern er geschäftsfähig ist.

Zu seinem Schutz kann jedoch das Gericht anordnen, dass diese Rechtsgeschäfte nur Gültigkeit erlangen, wenn der Betreuer einwilligt bzw. zustimmt.

Voraussetzungen einer Rechtlichen Betreuung

Für einen Volljährigen, der aufgrund

- einer psychischen Erkrankung,
- einer seelischen oder geistigen Behinderung,
- einer Demenzerkrankung,
- oder einer schweren körperlichen Behinderung

seine persönlichen Angelegenheiten teilweise nicht mehr eigenverantwortlich selbst besorgen kann, kann das Betreuungsgericht einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter bestellen.

Dies auf Antrag des betroffenen Menschen, oder von Amts wegen auf Anregung durch Dritte.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens wird geprüft, ob die Einrichtung einer Rechtlichen Betreuung erforderlich ist, wer als Betreuer bestellt werden kann und in welchen Bereichen diese erforderlich ist.

Eine Rechtliche Betreuung wird nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz für ganz bestimmte Lebensbereiche eingerichtet. Dabei wird zunächst geprüft, ob nicht andere vorrangige Hilfsmöglichkeiten bestehen.

Denn die Anordnung einer Rechtlichen Betreuung kann entbehrlich sein, wenn die Unterstützung durch

- Familienangehörige
- Bekannte oder Nachbarn
- kirchliche oder soziale Dienste und Einrichtungen

ausreichen.

Einen Betreuer benötigt auch diejenige Person nicht, die noch in der Lage ist, eine andere Person wirksam zu bevollmächtigen, oder bereits früher eine Vollmacht erteilt hat.